

Sie haben einen Unfall während der Dienstzeit oder auf dem direkten Weg zwischen Ihrem Wohnsitz und der Arbeitsstelle erlitten?

*Ein Dienstunfall ist nach der Vorschrift des §31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ein auf **äußerer Einwirkung** beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.*

Achten Sie **bereits beim ersten Arztbesuch** nach dem Unfall darauf, den Dienstunfall vom behandelnden Arzt mit Datum und Verletzungsart bescheinigen zu lassen. Holen Sie dies ggf. schnellstmöglich nach!

Da Sie für die entstehenden Kosten nicht in Vorlage treten möchten, ist der Dienstunfall von Beamten **möglichst umgehend**, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls dem Dienstvorgesetzten **zu melden**.

Benutzen sie hierfür den Vordruck auf der Seite der Bezirksregierungen:

Arnsberg: <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/personalangelegenheiten/dienst-und-arbeitsrecht/dienstunfaelle-arbeitsunfaelle-und-schadensersatz-bei-sachschaeden>

Detmold: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-47/dienstunfaelle>

Düsseldorf: <https://www.brd.nrw.de/ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-1-zentralabteilung/dezernat-12-beauftragte-fuer-den-0>

Köln: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/personalangelegenheiten/dienstunfaelle>

Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/themen/bildung-schule-und-sport/personalangelegenheiten/dienst-und-tarifrecht/dienstunfaelle>

Erst **nach** der Anerkennung als Dienstunfall können daraus resultierende Kosten erstattet werden. Eine Geltendmachung im Rahmen von Beihilfeanträgen und bei der Krankenversicherung ist nicht zulässig. Die Rechnungen müssen im Original und Duplikat dem Dezernat 12 vorgelegt werden. Auch diesen Vordruck finden Sie unter obigem Link.

Vor allem **folgende Angaben** sind zur **Sachaufklärung und zur Sicherung ihrer Ansprüche** im Anerkennungsverfahren **zwingend erforderlich**, unabhängig davon, ob Ihnen bereits Kosten entstanden sind:

- Genaue Bezeichnung des Ortes und der Zeit des Unfalls
- Möglichst detaillierte Beschreibung des Unfallgeschehens
- Angabe der erlittenen Verletzung (ärztliches Attest beifügen)
- nach Möglichkeit mind. zwei Unfallzeugen
- Name und Anschrift eines eventuellen Unfallverursachers

Die **Dienstunfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn** umfassen:

- **Erstattung von Sachschäden** und besonderen Aufwendungen – Anträge auf Sachschadensersatz (Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände) sind **innerhalb** einer Ausschlussfrist **von drei Monaten** (bei PKW-Schaden maximal bis zur Höhe der üblichen Selbstbeteiligung einer KFZ-Vollversicherung) zu stellen.
- **Heilverfahren und Pflegekosten** - Die Kosten für medizinische Heilverfahren werden über die Personalstelle (Dez. 47.5), nicht über die Beihilfestelle abgerechnet.
- **Unfallausgleich** - Der Verletzte erhält einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn er in seiner Erwerbstätigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt ist.
- **Unfall- Hinterbliebenenversorgung**
- **Unfallruhegehalt** – Der nach den allgemeinen Regeln berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich um 20 %. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66 \frac{2}{3} \%$, höchstens jedoch 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und in den Ruhestand getreten und am Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbstätigkeit um mindestens 50 % beschränkt ist.

*Lehrkräfte im **Tarifbeschäftigtenverhältnis** wenden sich im Falle eines Unfalls an die **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**. (Meldebogen im Regelfall im Schulsekretariat)! Eine Beratung erfolgt natürlich gerne auch durch Ihr PhV-Personalratsmitglied!*

**Hier finden Sie Ihr PhV-
Personalratsmitglied in
Ihrer Bezirksregierung:**

Gymnasien und WBKs



Gesamtschulen

